

Merkblatt
über die Gewährung von Zuwendungen für Anbahnung und Betreuung für
gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von Leader
2007 - 2013

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach diesem Merkblatt und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 11.03.1996, MBl. LSA S. 729) Zuwendungen für die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des Schwerpunktes 4 - Leader – des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) für den Förderzeitraum 2007-2013.
- 1.2 Rechtsgrundlagen sind:
- a) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), (ABl. EU Nr. L 277 S. 1);
 - b) Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15);
 - c) Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ABl. EU Nr. L 368 S. 74);
 - d) Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21.6.2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1);
 - e) Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21.6.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 1);
 - f) Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21.6.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der

Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90);

- g) das jeweilige Haushaltsgesetz (HG) in Verbindung mit dem entsprechenden Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes;
 - h) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35);
 - i) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen – Anhalt für den Förderzeitraum 2007-2013 (EPLR);
- a) bis i) in den jeweils geltenden Fassungen ;
- j) Leitfaden der KOM zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Rahmen des Schwerpunktes LEADER des EPLR 2007 – 2013.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit von Akteuren zugelassener Lokaler Aktionsgruppen (LAG) Leader auf der Grundlage des genehmigten Kooperationskonzeptes (Letter of Intent bzw. Kooperationsvereinbarung).

2.1 Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

2.1.1 Anbahnung von Projekten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, im Zusammenhang mit der Suche nach potentiellen Partnern vor Beginn des Kooperationsprojektes (Reisekosten zu potentiellen Partnern, Teilnahme an Seminaren z.B. der Deutschen Vernetzungsstelle) für einen Beauftragten des Projektträgers.

2.1.2 Ausarbeitung und Betreuung der gemeinsamen Aktionen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben:

- für die Ausarbeitung gemeinsamer Aktionen wie vorbereitende Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion,
- für die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
- für die Erstellung eines gemeinsamen Internetauftritts,
- für die Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
- für die Betreuung gemeinsamer Aktionen (Betreuungskosten auf Honorarbasis, Reisekosten, anteilige Koordinierungskosten).

2.1.3 Die Förderung der Aktionen erfolgt auf der Grundlage von Artikel 64 der VO (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen der Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde.

2.1.4 Nicht förderfähig sind:

- Mehrwertsteuer für Zuwendungsempfänger nach Pkt. 3.1 und 3.3 sowie für diejenigen Zuwendungsempfänger nach Pkt. 3.2 und 3.4, die vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Reisekosten zwischen gebietsangrenzenden LAG'en/Gruppen
- Übernachtungs- und Bewirtungskosten für Kooperationspartner
- Personalstellen
- Büroausstattung/-material, Miete Nebenkosten
- unbare Eigenleistungen

- Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zu erfüllen haben.

2.2 Transnationale Zusammenarbeit

2.2.1 Anbahnung von Projekten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben:

im Zusammenhang mit der Suche nach potentiellen Partnern vor Beginn des Kooperationsprojektes (Reisekosten zu potentiellen Partnern, Teilnahme an Seminaren z.B. der Deutschen Vernetzungsstelle, Übersetzungskosten) für max. zwei Beauftragte des Projektträgers.

2.2.2 Ausarbeitung und Betreuung der gemeinsamen Aktionen sowie Koordination der Zusammenarbeit

Zuwendungsfähig sind Ausgaben:

- für die Ausarbeitung gemeinsamer Aktionen wie vorbereitende Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion, Durchführung von Treffen.
- für die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
- für die Erstellung gemeinsamer Internetauftritte,
- für die Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit,
- für die Betreuung gemeinsamer Aktionen (Betreuungskosten auf Honorarbasis, Übersetzungskosten, Dolmetscherhonorare, Reisekosten,)
- Für die Koordinierung, sofern der Projektträger von allen Partnern mit der Koordinierung beauftragt wurde. Grundlage bilden die Festlegungen in der Kooperationsvereinbarung.

2.2.3 Die Förderung der Aktion erfolgt auf der Grundlage von Artikel 64 der VO (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen der Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde.

2.2.4 Nicht förderfähig sind:

- Mehrwertsteuer für Zuwendungsempfänger nach Zi. 3.1 und 3.3 sowie für diejenigen Zuwendungsempfänger nach Pkt. 3.2 und 3.4, die vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Personalstellen
- Büroausstattung/-material, Miete, Nebenkosten
- Kosten, die nicht unmittelbar mit der Projektumsetzung in Verbindung stehen (z.B. Exkursionen, kulturelle Veranstaltungen usw.)
- unbare Eigenleistungen
- Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung zu erfüllen haben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.2 Natürliche und juristische Personen, außerdem Personengesellschaften des privaten Rechts.

3.3 Natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts sowie gemeinnützige Einrichtungen, die sich zur Verwirklichung eines Projektes oder eines Einzelvorhabens mit Gemeinden oder Gemeindeverbände zusammenschließen (öffentlich-private Partnerschaften).

3.4 Gemeinnützige Vereine und Verbände sowie andere juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Voraussetzungen

4.1.1 Die Kooperationsprojekte dienen der Umsetzung eines von der Verwaltungsbehörde bestätigten Entwicklungskonzeptes. Der Beschluss der LAG zur Durchführung des Projektes liegt vor.

4.1.2 Die verbindliche Grundlage für eine gebietsübergreifende bzw. transnationale Zusammenarbeit von Lokalen Aktionsgruppen bildet die Kooperationsvereinbarung.

Zu den wichtigen Inhalten der Kooperationsvereinbarung gehören:

- Ziele der Kooperation
- Benennung der Partner mit Kontaktdaten
- Festlegung und Aufgaben des federführenden Kooperationspartners
- Kurzbeschreibung der Projekte
- Rolle und Pflichten der Kooperations- bzw. Projektpartner
- Finanzieller Rahmen (Aufschlüsselung der Kosten nach ELER sowie nach nationalen öffentlichen und privaten Mitteln).

4.1.3 Die Vorlage eines von der Bewilligungsbehörde bestätigten „Letter of Intent“ (d.h. Absichtserklärung für eine künftige Zusammenarbeit) ist die Voraussetzung für die Förderung der Anbahnung von Projekten. Die Zulassung der Kooperationsvereinbarung durch die Bewilligungsbehörde ist Voraussetzung für die Förderung der Ausarbeitung und Betreuung von Aktionen der Zusammenarbeit.

4.2 Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit betrifft die Zusammenarbeit mehrerer LAG'en sowohl innerhalb Sachsen-Anhalts, als auch innerhalb Deutschlands. Weitere Regelungen sind im Leitfaden zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Kapitel IV (siehe Anlage) festgelegt.

4.3 Transnationale Zusammenarbeit

Transnationale Projekte können zwischen Partnern innerhalb der EU oder mit Drittländern durchgeführt werden. Weitere Regelungen sind im Leitfaden zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Kapitel V (siehe Anlage) festgelegt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:
Nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Anbahnung von Projekten:

Bei Zuwendungsempfängern nach den Ziffern 3.1. und 3.3. bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3.2. und 3.4 bis zu 90 %; für gebietsübergreifende Projekte höchstens 2.500 €; für transnationale Projekte höchstens 3.500 €. Zuwendungen unter 500 € werden nicht gewährt.

5.4.2 Ausarbeitung und Betreuung der gemeinsamen Aktionen :

Bei Zuwendungsempfängern nach den Ziffern 3.1. und 3.3. bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3.2. und 3.4 bis zu 90 %; für gebietsübergreifende Projekte höchstens 10.000 €; für transnationale Projekte höchstens 20.000 €. Zuwendungen unter 500 € werden nicht gewährt.

5.4.3 Koordinierungskosten bei transnationaler Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Regionen, sofern die LAG laut Kooperationsvereinbarung für die Koordination verantwortlich ist.

Bei Zuwendungsempfängern nach den Ziffern 3.1. und 3.3. bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3.2. und 3.4 bis zu 90 %, höchstens 2.500 €. Zuwendungen unter 500 € werden nicht gewährt.

5.4.4 Abrechnung von Reisekosten:

erfolgt auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (direkte Fahrkosten lt. Fahrschein, km-Pauschale, Tagegeld, Obergrenze Übernachtung). Zusätzliche Kosten für Verpflegungs- und Unterbringungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligung erfolgt für die **Anbahnung** sowie für die **Vorbereitung** und **Begleitung** der **gebietsübergreifenden** und der **transnationalen Zusammenarbeit**.

6.2 Die Bewilligung der eigentlichen Aktion erfolgt im Rahmen bestehender Förderrichtlinien durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde. Für alle im Rahmen von Kooperationsprojekte umzusetzenden Aktionen gilt der Leader-Bonus in den dafür vorgesehenen Richtlinien.

Die Bewilligungsbehörden unterrichten sich gegenseitig über den Bearbeitungsstand. Zuständig für die Koordination ist der Leadermanager der LAG, in der das Projekt zur Umsetzung kommt.

6.3 Die Begünstigten informieren in Abstimmung mit dem Leadermanagement und den betroffenen Lokalen Aktionsgruppen die Öffentlichkeit frühzeitig über ihre geplanten Kooperationsprojekte. Darüber hinaus ist die Einbindung der Deutschen Vernetzungsstelle obligatorisch vorzusehen.

7. Regelungen zum Verfahren

7.1 Das Landesverwaltungsamt, Referat 409 ist für alle Lokalen Aktionsgruppen Zulassungsstelle für Kooperationskonzepte sowie antragsannahmende Stelle und Bewilligungsbehörde für Projektanbahnung und Projektausarbeitung und -betreuung.

7.2 Anträge auf Zuwendung sind getrennt nach Anträgen zur Anbahnung von Projekten und Anträgen zur Ausarbeitung und Betreuung der gemeinsamen Aktion zu stellen.

7.3 Zuwendungen für die Anbahnung von Projekten können auch gewährt werden, wenn im Ergebnis aus nachvollziehbaren Gründen keine gemeinsame Aktion zustande kommt.

7.4 Zuwendungen für die Ausarbeitung und Betreuung von gemeinsamen Aktionen können nur gewährt werden, wenn eine gemeinsame Aktion zur Durchführung gelangt. Diese ist abhängig von der Zielstellung des gebietsübergreifenden bzw. transnationalen Projektes und kann sowohl im Rahmen der Förderung der gebietsübergreifenden bzw. transnationalen Zusammenarbeit die Durchführung eines gemeinsamen Workshops, die gemeinsame Erstellung eines Internettauftritts oder eine gemeinsame Veröffentlichung, als auch eine aus einem anderen Förderprogramm geförderte Aktion sein. Im Ergebnis der

Aktion muss der aus der gebietsübergreifenden bzw. transnationalen Zusammenarbeit resultierende **Mehrwert** für die die beteiligten Gebiete nachgewiesen werden.

7.5 Projektanträge für das Folgejahr können bis zum 31.08. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde über die zuständigen Leadermanager eingereicht werden. Die Entscheidung zur Förderung der Projekte erfolgt bis spätestens 31.10. des Vorjahres. Über Ausnahmen vom Verfahren entscheidet die Bewilligungsbehörde.

7.6 Mit der Durchführung eines gebietsübergreifenden Projektes (Ausarbeitung und Betreuung einer Aktion) darf erst begonnen werden, wenn die Förderungen für die gebietsübergreifende Zusammenarbeit der jeweiligen Partner gewährt worden sind. Der Projektträger ist verantwortlich der Bewilligungsbehörde **vor Beginn** die erforderlichen Bewilligungen der Partner in Kopie vorzulegen.

7.7 Für transnationale Projekte erfolgt für die Dauer von sechs bis neun Monaten eine vorläufige Bewilligung (Bewilligung mit auflösender Bedingung) Die Verwaltungsbehörde informiert die Europäische Union entsprechend Kapitel V, Ziffer 2 Schritt 2 des Leitfadens. Sobald innerhalb dieser Frist die zuständigen Behörden der anderen beteiligten Mitgliedsstaaten das Projekt bestätigt haben, erfolgt die endgültige Bewilligung. Alle im Annex II des Leitfadens zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Rahmen des Schwerpunktes Leader der Programme zur Entwicklung des Ländliche Raums 2007 – 2013 geforderten Angaben sind bei der Antragstellung einzureichen.

7.8 Der Kooperationsvereinbarung ist bei Einreichung zur Prüfung ein bestätigender Beschluss der Lokalen Aktionsgruppe und eine Stellungnahme des zuständigen Leadermanagers beizufügen.

7.9 Für transnationale Projekte, an denen nur **ein** Gebiet in Deutschland und **ein** weiteres Mitgliedsland beteiligt sind, ist innerhalb der Frist der vorläufigen Bewilligung die Vorlage aller Genehmigungen in Kopie erforderlich.

7.10 Vor Beginn der Anbahnung eines gebietsübergreifenden oder transnationalen Projektes ist ein „Letter of Intent“ zu erstellen. Diese Absichtserklärung muss konzeptionell das Ziel der Anbahnung erläutern (voraussichtliche Partner der Zusammenarbeit, Ziel der angestrebten Aktionen, voraussichtliche Kosten, Rahmenbedingungen, bisherige Aktivitäten). Vor Beginn der Ausarbeitung und Betreuung eines gebietsübergreifenden oder transnationalen Projektes ist eine Kooperationsvereinbarung, aufbauend auf der Mustervereinbarung des o. g. Leitfadens, einschl. Anhänge zur Kooperationsvereinbarung, zu schließen. Im Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, welcher Teil der Kosten durch den Projektträger zu tragen ist und wie die Kosten anteilig auf andere Partner verteilt werden sollen. Sofern der Antragsteller als koordinierender Partner fungiert, ist dies darzustellen und im Kosten- und Finanzierungsplan gesondert zu untersetzen. Der „Letter of Intent“ bzw. die Kooperationsvereinbarung sind der Bewilligungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

7.11 Abweichend von den Bestimmungen der ANBest-Gk (Nr. 1.2., Satz 1, und Nr. 5.1.4) sowie der ANBest-P (Nr. 1.4, Satz 1, und Nr. 5.1.4) kann die Auszahlung der Zuwendung erst nach Vorlage bezahlter Rechnungen erfolgen. Mittelabrufe auf der Grundlage bezahlter Rechnungen und unter Vorlage aller erforderlichen Belege (einschließlich der entsprechenden Kontoauszüge im Original) sind bis zu zweimal jährlich möglich. Letzter Vorlagetermin ist der 31.10. des lfd. Jahres. Mittelabrufe haben in der Regel Gesamtkosten von 2.000 € nicht zu unterschreiten.

7.12 Die Förderung der Anbahnung von gebietsübergreifenden und transnationalen Projekten bzw. der Ausarbeitung und Betreuung der gemeinsamen Aktion ist je LAG auf je 3 Projekte begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.